

Planungsgrundsätze Freiflächen-Photovoltaikanlagen

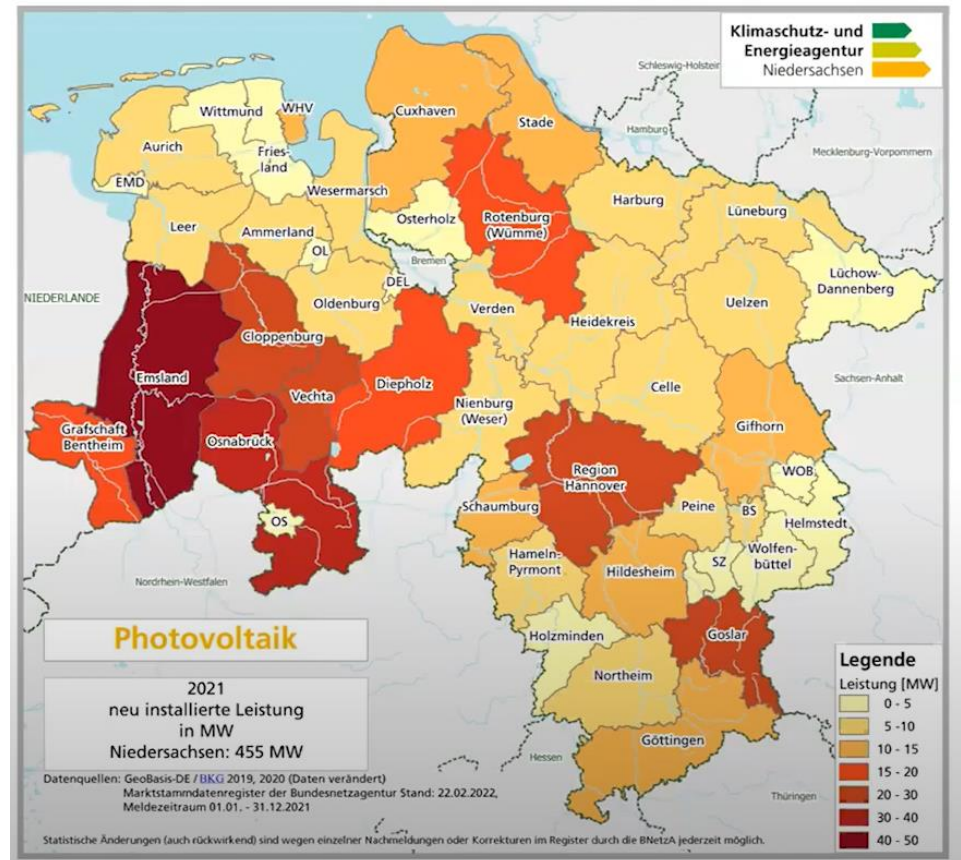
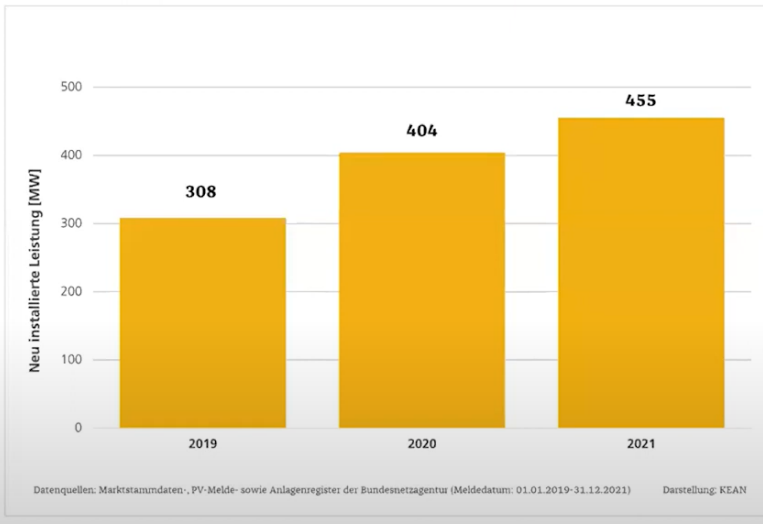
in der Samtgemeinde Zeven



SAMTGEMEINDE
ZEVEN

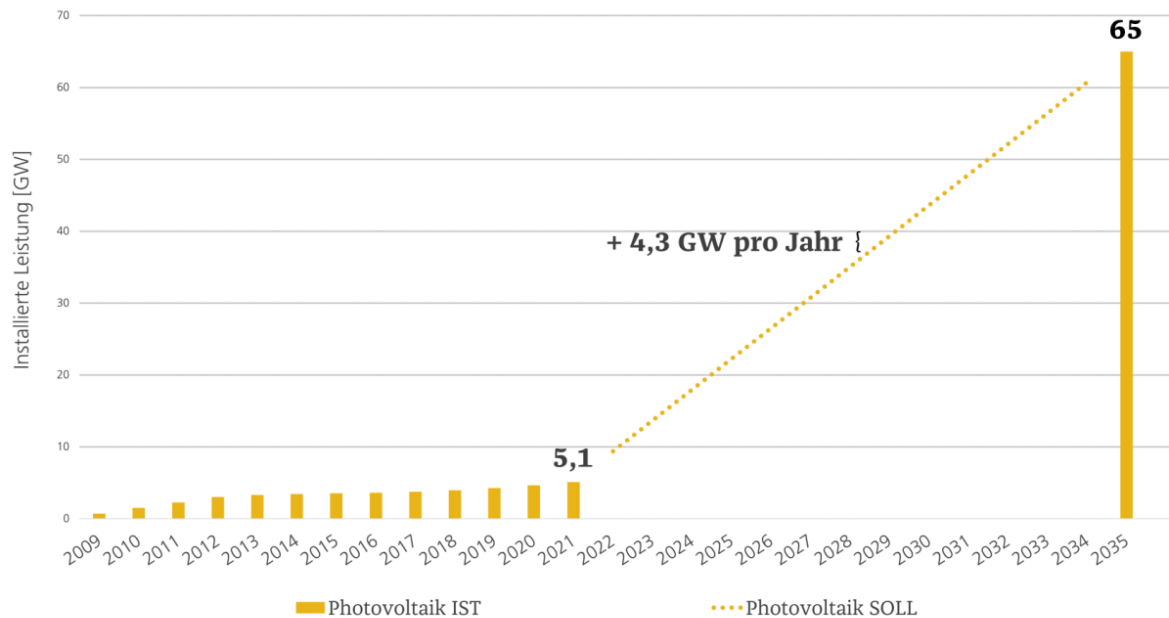
Zubau der Photovoltaik in Niedersachsen

Steigende neu installierte Leistung:



Stand des Ausbaus der Photovoltaik in Niedersachsen

Installierte Leistung Photovoltaik in Niedersachsen
mit Ausbauziel 65 GW in 2035



In der Novelle des niedersächsischen Klimaschutzgesetzes vom Juli 2022 wurde verankert, dass bis 2035 insgesamt **65 GW** PV installiert sein sollen.

50 GW davon auf bereits versiegelten Flächen.

Datenquellen: PV Atlas des Bundesverbands Solarwirtschaft e.V., 2009-2018; Bundesnetzagentur, 2019-2021

Darstellung: KEAN

Vorgaben der Landesraumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm (2017)

Abschnitt 4.2 Ziffer 13:

Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Ziel: Schutz landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion.

Vorgaben der Landesraumordnung

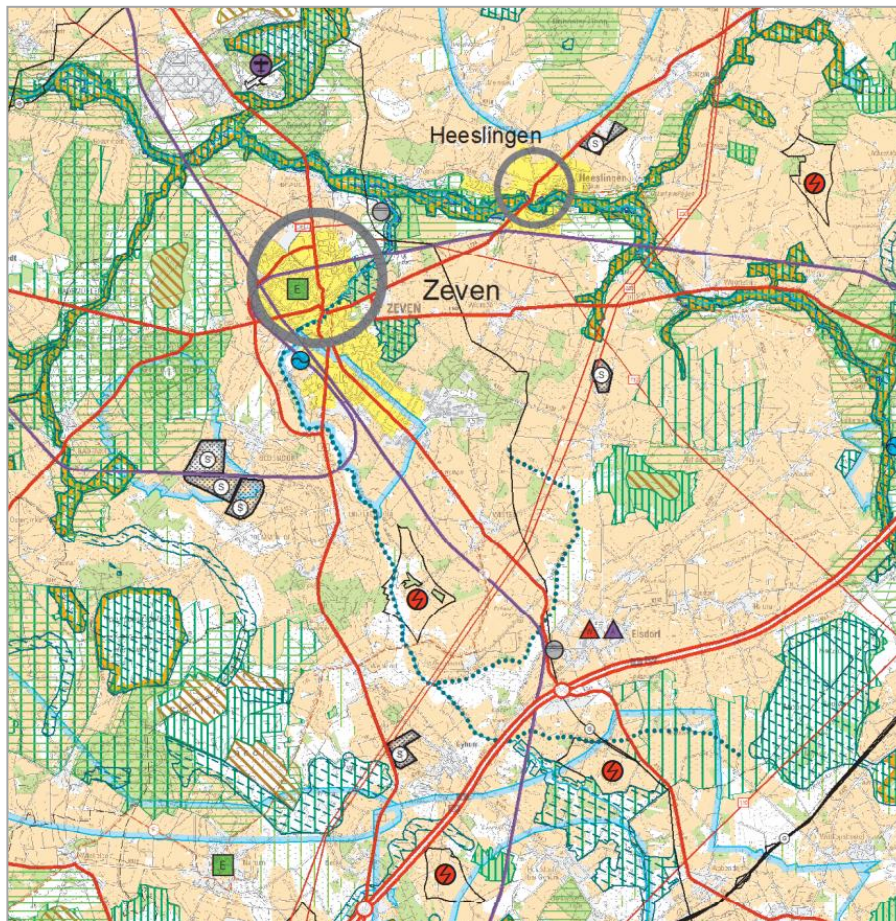
Landes-Raumordnungsprogramm (Kabinettsbeschluss vom 30.08.2022)

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

¹ Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.² Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.³ Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.⁴ Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.⁵ Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.

- **Abstufung von „darf nicht“ zu „soll nicht“.**

Vorgaben der Raumordnung



Zeichnerische Darstellung

Ziele der Raumordnung

1.3		Mittelzentrum	2.2.04
1.5		Grundzentrum	2.2.01
1.7		Zentrales Siedlungsgebiet	2.2.02
1.10		Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	2.1.02
1.11		Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	2.1.03
3.5		Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	2.1.07
3.6		Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	2.1.08

Grundsätze der Raumordnung

2.3		Vorbehaltsgebiet - Natur und Landschaft	3.1.2.05
2.5		- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.2.1.03
3.3		- landschaftsbezogene Erholung	3.2.3.04
4.1		- Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials	3.2.1.02
5.1		- Wald	3.2.1.09
10.4		- sonstige Eisenbahnstrecke	4.1.2.01
10.9		- Abfallbeseitigung / Abfallverwertung D=Siedlungsabfälle	4.3.02

Vorgaben der Raumordnung

Regionales Raumordnungsprogramm 2020

- 97.200 ha (47 % des Kreisgebietes) = Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Grundlage: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (2015) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
→ hohes natürliches Ertragspotenzial
- In Kapitel 4.2 „Energie“ werden keine besonderen Ziele oder Grundsätze zu PV-FFA benannt
- Änderung des NROG (Juli 2022): In Niedersachsen bis zum 31.12.2039 keine Raumordnungsverfahren für Freiflächen-PV-Anlagen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 NROG)
- § 1 Abs. 4 BauGB:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen

Vorgaben der Raumordnung

Regionales Raumordnungsprogramm Fortschreibung

LROP 2022:

- › Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

30.08.2022 Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung des Landkreises Rotenburg (Wümme):

- › Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
- › Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik–Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung

Gemeindliche Bauleitplanung

- PV-FFA sind (raumbedeutsame) Vorhaben im Außenbereich nach §35 BauGB und nicht privilegiert zulässig
- Erfordernis der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung + Bebauungsplan)
- öffentliche und private Belange gerecht abwägen (Landwirtschaft – Siedlungsentwicklung – Naturschutz)
 - Ziel: ausgewogene, abgestimmte und geordnete städtebauliche Entwicklung
 - Prüfung von Standortalternativen

Übergeordnete Steuerungsinstrumente notwendig

Praxisbeispiel: Kriterienkatalog Stadt Walsrode (2022)

- Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Freiflächenphotovoltaikkonzeptes (Steuerungsinstrument)
 - Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Stadtrat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird
1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)
 2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung (min. Abstand 100 m)
 3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit
 - a. Landwirtschaftliches Fachgutachten
 - b. Agrarstrukturelle Vorprüfung
 4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit
 5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen (z.B. Beteiligung Kommune nach EEG)
 6. Netzanbindung
 7. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik (je Kalenderjahr max. 25 ha)

Praxisbeispiel: Eignungsflächenanalyse Schiffdorf (2021)

